

Gemeinsames Lernen

1. Die Stabilisierung und Qualitätssicherung bestehender Schulen für gemeinsames Lernen haben Vorrang vor einem weiteren Ausbau. Dies gilt insbesondere auch für das bestehende Moratorium auf der Grundlage der Auswirkungen der Corona-Pandemie. Dieses ist – auch unter Berücksichtigung des Fachkräftemangels – in den nächsten Schuljahren aufrecht zu halten. Bildungsangebote des gemeinsamen Lernens im Schulbereich ohne die dafür unverzichtbaren Lehrkräfte mit sonderpädagogischen Qualifikationen, ohne zusätzliche pädagogische Fachkräfte und bei Überschreiten der Klassenfrequenzen von über 23 Schülerinnen und Schüler lehnt die GEW ab.

2. Gemeinsames Lernen bedeutet nicht, dass zieldifferenzierte Bildungsabschlüsse aufgehoben werden.

3. Gemeinsames Lernen bedarf unabdingbar der Bereitstellung der notwendigen personellen und materiellen Ressourcen. Dazu gehören u.a.:

personelle Voraussetzungen

- keine Klasse im gemeinsamen Unterricht darf mehr als 23 Schülerinnen und Schüler umfassen Funktionsämter (Pädagogische/r Leiter*in ist Teil der Schulleitung)
- ausgebildete Fachlehrkräfte,
- Sonderpädagog*innen (Zuweisung 6 LWS für 15% der Schüler*innen; Ziel: je Klasse ein/e Sonderpädagog*in),
- Sozialpädagog*innen (pro 200 Schüler*innen eine Stelle; mindestens eine bei kleineren Schulen) sind ganztägig in der Schule,
- nach Bedarf Therapeut*innen, Sprachkundige, Lehrkräfte mit Qualifikation „D als Zweitsprache“ bzw. „D als Fremdsprache“,
- Personal für Verwaltung und Organisation.

bauliche sowie materiell-technische Voraussetzungen

- kleine zusätzliche Räume für Teilung, Fördern, Fordern mit entsprechender Ausstattung, Aufenthalts- und Stillarbeitsräume,
- Räume für Sonder- und Sozialpädagog*innen, für therapeutische und/oder medizinische Zwecke,
- Barrierefreiheit,
- umfangreiche Ausstattung mit didaktischem Material,
- moderne Informationstechnik in Verbindung mit schnellem Internet,
- Schulen für gemeinsames Lernen sind Schulen mit ganztägigen Bildungsangeboten, mit klar definierter Mindestausstattung und Raumprogrammempfehlung,

- Implementierung eines landesweiten Förderprogrammes für die Schulträger zum barrierefreien Um- und Neubau von Schulen.

pädagogischen Richtfrequenzen

- Klassenfrequenz max. 23 Schüler*innen (incl. max. 3 LES-Schüler*innen, incl. max. 30% nichtdeutscher Herkunftssprache),
- keine Clusterbildung, d. h. keine Konzentration von LES-Schüler*innen und Schüler*innen nichtdeutscher Herkunftssprache an einzelnen „Schwerpunktschulen“.
- Zeit für Arbeit in den Teams als immanenter Bestandteil der wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte.
- Sicherstellung der Angebote der individuellen Förderung.
- Lehrkräfte mit sonderpädagogischer Qualifizierung sind nicht die Vertretungsreserve der Schulen
- Forcierung der Ausbildung von Sonderpädagog*innen in Brandenburg.
- Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte.